



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MAL024/MAERZ.LOEW.GBR

01 ALLGEMEIN/GELTUNG

1.1

malo24/ maerz.loew.gbr nachfolgend designer genannt, erbringt leistungen ausschliesslich auf grundlage dieser allgemeinen geschäftsbedingungen.gegenüber unternehmern, gewerblich oder in sonstiger weise selbstständig handelnden personen, körperschaften und juristischen personen, nachfolgend kunde(n) genannt, gelten diese auch für alle künftigen geschäftsbeziehungen, selbst wenn der designer hierauf nicht erneut ausdrücklich hinweist.

02 ZUSAMMENARBEIT

2.1

designer und kunde arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei abweichungen von dem vereinbarten vorgehen oder zweifeln an der richtigkeit der vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

2.2

erkennt der kunde, dass eigene angaben und anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar oder in anderer art und weise projektbehindernd sind, hat er dies und die ihm erkennbaren folgen dem designer unverzüglich mitzuteilen. ansonsten haftet dieser für daraus resultierende fortfolgen.

2.3

designer und kunde nennen einander ansprechpartner und deren stellvertreter, die die durchführung des vertragsverhältnisses für die sie benennende vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

2.4

veränderungen in den benannten personen haben designer und kunde einander jeweils unverzüglich mitzuteilen. bis zum zugang einer solchen mitteilung gelten die zuvor benannten ansprechpartner und/oder deren stellvertreter als berechtigt, im rahmen ihrer bisherigen vertretungsmacht erklrungen abzugeben und entgegenzunehmen.

2.5

die ansprechpartner verständigen sich in regelmässigen abständen über fortschritte und hindernisse bei der vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die durchführung des vertrages eingreifen zu können.

03 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

3.1

der kunde unterstützt den designer bei der erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten leistungen. dazu gehört insbesondere das rechtzeitige und unentgeltliche bereitstellen von informationen, datenmaterial sowie von hard- und software oder anderen ressourcen, soweit die mitwirkungsleistungen des kunden dies erfordern. der kunde wird dem designer hinsichtlich der von dem designer zu erbringenden leistungen eingehend instruieren, d. h. er beschreibt detailliert sein anforderung-



profil bezüglich der von dem designer zu erstellenden leistungen, damit dieser in die lage versetzt wird, zielrichtung und inhalt der vereinbarten massnahmen bestmöglich zu erschliessen.

3.2

sofern sich der kunde verpflichtet hat, dem designer im rahmen der vertragsdurchführung (bild-, ton-, text o.ä.) materialien zu beschaffen, hat der kunde diese dem designer umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen format zur verfügung zu stellen. der kunde stellt sicher, dass der designer die zur nutzung dieser materialien erforderlichen rechte erhält. vorbehalten sind massnahmen des designers, zur verfügung gestelltes material im rahmen seiner erfüllung verwertbar zu machen. dies stellt eine entgeltliche leistung dar, die jedoch gesondert angekündigt wird. bereitgestelltes material muss im rahmen der deutschen gesetzgebung zur vertragsdurchführung und erfüllung rechtlich einwandfrei vorliegen. Dies gilt insbesondere für rechte dritter.

3.3

mitwirkungshandlungen können nach absprache übernommen werden, sofern diese nicht projektbehindernd sind und eine Vertragserfüllung erschweren. daraus resultierende Kosten, auch in der fortfolge trägt der kunde. mitwirkungshandlungen nimmt der kunde auf eigene kosten vor.

3.4

voraussetzung für die realisierung, insbesondere die endgültige erstellung oder veröffentlichung, ist die vorherige schriftliche abnahme durch den kunden. diese erfolgt unverzüglich nach zusendung der jeweiligen (layout-)vorlage. der kunde hat diese vorlage intensiv und sorgfältig zu prüfen. nach festgestellter fehlerfreiheit erklärt der kunde die abnahme. der kunde erklärt sich dadurch verbindlich mit der vorlage einverstanden und trägt das risiko bei weiterverarbeitung/veröffentlichung noch vorhandener schreib- oder gestaltungsfehler oder sonstiger unrichtigkeiten, die nicht dem designer zuzuschreiben sind. der designer übernimmt grundsätzlich keine lektoriellen oder andere inhaltsprüfenden aufgaben, keine gewährleistung oder haftung für geliefertes material jedweder art: rechtlich, inhaltlich, zeitlich, substantiell.

3.5

nach abnahme von vorlagen, masterscreens und anderen finalen layouts erfolgt die realisierung/produktion/veröffentlichung der vereinbarten massnahmen. vom kunden nachträglich, nicht vertraglich inkludierte, gewünschte änderungen, auftragsabweichungen oder korrekturen (siehe auch 8.3) werden gesondert nach aufwand zum aktuell gültigen stundensatz berechnet.

04 BETEILIGUNG DRITTER

4.1

für dritter, die auf veranlassung oder unter duldung des kunden für ihn im tätigkeitsbereich des designers tätig werden, hat der kunde wie für erfüllungsgehilfen einzustehen. der designer hat es gegenüber dem kunden nicht zu vertreten, wenn der designer aufgrund des verhaltens eines der vorbezeichneten dritter ihren verpflichtungen gegenüber dem kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

05 TERMINE

5.1

leistungsverzögerungen aufgrund höherer gewalt oder aufgrund von umständen im verantwortungsbereich des kunden (z.b. nicht rechtzeitige erbringung von mitwirkungsleistungen, verzögerungen durch dem kunden zuzurechnende dritter etc.) hat der designer nicht zu vertreten und berechtigen den kunden nicht zum schadenersatz. der designer kann das erbringen der betroffenen leistung um die dauer der behinderung zzgl. einer angemessenen anlaufzeit hinausschieben. der designer wird den kunden auf leistungsverzögerungen aufmerksam machen, soweit diese ihm bekannt sind oder werden.

5.2

der designer verpflichtet sich fixe termine als vertragsbestandteil, einzuhalten. ist der genannte termin aus technischen oder organisatorischen gründen nicht



einzuhalten, so wird der designer den kunden frühzeitig nach bekanntwerden informieren. dabei haftet der designer nur aus grober fahrlässigkeit oder vorsatz und nur im rahmen des vertraglichen projektes.

06 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

6.1

will der kunde den vertraglich bestimmten umfang der von dem designer zu erbringenden leistungen ändern, so wird er diesen änderungswunsch schriftlich gegenüber dem designer äussern. das weitere verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. bei änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann der designer von dem verfahren nach absatz 2 bis 5 absehen.

6.2

der designer prüft, welche auswirkungen die gewünschte änderung insbesondere hinsichtlich vergütung, mehraufwand und terminen haben wird. erkennt der designer, dass zu erbringende leistungen aufgrund der prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt der designer dem kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen leistungen um zunächst unbestimmte zeit verschoben werden. erklärt der kunde sein einverständnis mit dieser verschiebung, führt der designer die prüfung des änderungswunsches durch. der kunde ist berechtigt, seinen änderungswunsch jederzeit kostenfrei zurückzuziehen, soweit keine kostenpflichtigen aufwände dadurch entstanden sind.

6.3

nach prüfung des änderungswunsches wird der designer dem kunden die auswirkungen des änderungswunsches auf die getroffenen vereinbarungen schriftlich darlegen. diese erklärung enthält entweder einen detaillierten vorschlag für die umsetzung des änderungswunsches oder angaben dazu, warum der änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

6.4

kommt eine einigung nicht zustande oder endet das änderungsverfahren aus einem anderen grund, so verbleibt es beim ursprünglichen leistungsumfang. gleiches gilt für den fall, dass der kunde mit einer verschiebung der leistungen zur weiteren durchführung nach prüfung laut absatz 2 nicht einverstanden ist.

6.5

die von dem änderungsverfahren betroffenen termine werden unter berücksichtigung der dauer der prüfung, der dauer der abstimmung über den änderungsvorschlag und gegebenenfalls der dauer der auszuführenden änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. der designer wird dem kunden die neuen termine schriftlich oder mündlich mitteilen.

6.6

der kunde hat die durch das änderungsverlangen entstehenden aufwände zu tragen. hierzu zählen insbesondere die prüfung des änderungswunsches, das erstellen eines änderungsvorschlags und etwaige stillstandszeiten. die aufwände werden für den fall, dass zwischen den parteien eine vereinbarung über tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im übrigen nach der üblichen vergütung des designers berechnet.

6.7

der designer ist berechtigt, die nach dem vertrag zu erbringenden leistungen aus wichtigem grund zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die änderung oder abweichung unter berücksichtigung der interessen von dem designer für den kunden zumutbar ist.

07 NUTZUNGSRECHTE

7.1

die entwürfe sind die persönliche geistige schöpfung des designers. er räumt dem kunden nutzungsrechte in folgendem umfang ein: nutzungsrecht für webseiten die öffentlich zugänglich sind: einfaches nutzungsrecht



7.2

nutzungsrechte und bearbeitungsrechte für printprodukte oder ähnliche medien sowie alle anderen nicht explizit aufgeführten produkte und dienstleistungen von malo24: nutzungsrechte und bearbeitungsrechte werden gesondert im antrag oder dessen anhang individuell ausgeschrieben. ansonsten gilt die gesetzliche regelung des deutschen urheberrechtsgesetz.

7.3

eine anderweitige nutzung als die vertraglich bestimmte sowie eine übertragung der nutzungsrechte auf dritte darf nur nach einer schriftlichen vereinbarung zwischen designer und kunde vorgenommen werden.

7.4

das jeweils eingeräumte nutzungsrecht geht erst mit der zahlung der kompletten vergütung auf den kunden über.

7.5

der designer hat das recht, ganz oder teilweise selbsterschaffene entwürfe, endprodukte oder andere kreationen für seine eigenwerbung zu nutzen, es sei denn andere vereinbarungen wurden getroffen. diese bedürfen der schriftform und der zustimmung des designers.

08 ÄNDERUNGEN

8.1

änderungen und weiterentwicklungen des designs, die auf wunsch des kunden angefertigt werden, dürfen nur vom ursprünglich ausführenden designer zum schutz des werkes vorgenommen werden. der kunde wird den designer mit solchen änderungen und der weiterentwicklung beauftragen, es sei denn andere absprachen wurden getroffen.

8.2

ändern sich gegebenheiten technischer oder anderer art, die eine anpassung und einen mehraufwand für den designer bedingen, ist der designer zu einer nachkalkulation dieses mehraufwandes berechtigt.

8.3

korrekturschleifen werden im antrag gesondert ausgewiesen und beinhalten: layoutanpassungen, textkorrekturen; bildkorrekturen und alle korrekturen, die dem kunden laut vertrag zustehen. übersteigen korrekturen die verhältnismäßigkeit von aufwand zu kosten kann der designer diese ablehnen.

09 VERGÜTUNG

9.1

der kunde zahlt dem designer eine vergütung in höhe des angenommenen antrages zuzüglich gesetzlicher mehrwertsteuer. die vergütung ist zur hälfte mit vertragsabschluss und bei lieferung fällig und ist zahlbar ohne abzüge. rechnungen sind nach erhalt binnen 7 tagen brutto zu zahlen. werden dem designer nach vertragsabschluss umstände bekannt, die zweifel an der zahlungsfähigkeit des kunden begründen, kann der designer die leistung von einer vorauszahlung der gesamten vergütung bzw. einer sicherheitsleistung mit druckzuschlag abhängig machen und nach erfolglosem ablauf einer von ihm hierzu gesetzten angemessenen frist vom vertrag zurücktreten.

9.2

wiederkehrende vergütungen sind monatlich im voraus zum dritten werktag des monats zu zahlen, soweit vertraglich nicht bestimmt. nutzungsabhängige oder variable entgelte werden nach finalisierung oder nach vertraglich bestimmten zwischenzielen abgerechnet und sind binnen 7 tagen nach erhalt der rechnung zuzüglich gesetzlicher mehrwertsteuer zu begleichen.



9.3

der kunde trägt gegen nachweis sämtliche auslagen wie reise- und übernachtungskosten, spesen und aufwendungen und im rahmen der vertragsdurchführung anfallenden entgeltforderungen dritter. reisekosten werden ersetzt, wenn der anreiseweg vom sitz des designers mehr als 25 km beträgt. vergütung bei fahrten mit dem pkw: 40 ct/km. die reisezeit wird mit 50% des aktuell gültigen stundensatzes und pro person vergütet. zusätzlich erforderliche zu den im vertrag genannten meetings /workshops werden mit dem aktuellen stundensatz vergütet. für die betreuung von aufträgen mit dritten, deren kostenaufwand direkt vom kunden beglichen wird, erhebt der designer ein handling fee in höhe von 10 % der nettosumme, mindestens jedoch 25.- Euro zzgl. Mwst..

10 ZAHLUNGSVERZUG

10.1

hält der kunde die unter punkt 9.1 und 9.2 bestimmten zahlungsfristen nicht ein, so gerät er ohne mahnung in verzug. in diesem fall sind die rechnungsforderungen mit dem gesetzlichen verzugszinssatz zu verzinsen. dabei kann zusätzlich eine angemessene mahnggebühr abhängig vom rechnungsbetrag vom designer erhoben werden.

10.2

verträge, die wiederkehrende leistungen zum inhalt haben, kann der designer fristlos kündigen, wenn der zahlungsverzug länger als zwei monate andauert und der kunde von ihr zuvor unter hinweis auf die kündigungsmöglichkeit gemahnt wurde. der kunde hat dem designer durch die vorzeitige kündigung entstandenen und entstehenden schaden zu ersetzen.

11 RECHTE

11.1

sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, gewährt der designer dem kunden an den erbrachten leistungen nutzungsrechte gemäss dem deutschen urheberrechtsgesetz. ist software gegenstand der leistungen, gelten die §§ 69 d und e urhg.

12 HAFTUNG

12.1

der designer haftet für vorsatz und grobe fahrlässigkeit. bei fahrlässigkeit haftet der designer nur bei verletzung einer wesentlichen vertragspflicht (kardinalpflicht) sowie bei schäden aus der verletzung des lebens, des körpers oder der gesundheit.

12.2

die haftung ist im falle leichter fahrlässigkeit summenmässig beschränkt auf die höhe des vorhersehbaren schadens, mit dessen entstehung typischerweise gerechnet werden muss und nur im rahmen des vertraglich gesicherten projektes.

12.3

für den verlust von daten und/oder programmen haftet der designer insoweit nicht, als der schaden darauf beruht, dass es der kunde unterlassen hat, datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene daten mit vertretbarem aufwand wiederhergestellt werden können.

12.4

die vorstehenden regelungen gelten auch zugunsten der erfüllungsgehilfen des designers.



12.5

haftung für inhalte textlicher und bildlicher art , auch nach abnahme, sind ausgeschlossen. die prüfung obliegt grundsätzlich und zu jedem zeitpunkt dem kunden.

DSGVO / IMPRESSUM DATENSCHUTZ

13 GEHEIMHALTUNG, PRESSEERKLÄRUNG

13.1

die der anderen vertragspartei übergebenen unterlagen, mitgeteilten kenntnisse und erfahrungen dürfen ausschliesslich für die zwecke des vertrages verwendet und dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer bestimmung nach dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem dritten bereits bekannt sind. dritte sind nicht die zur durchführung des vertragsverhältnisses hinzu gezogenen hilfspersonen wie freie mitarbeiter, subunternehmer etc.

13.2

darüber hinaus vereinbaren designer und kunde, vertraulichkeit über den inhalt von verträgen und über die bei deren abwicklung gewonnenen erkenntnisse zu wahren.

13.3

die geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die beendigung des vertragsverhältnisses hinaus.

13.4

wenn eine vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen unterlagen wie strategiepapiere, briefingdokumente, footage nach beendigung des vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere vertragspartei kein berechtigtes interesse an diesen unterlagen geltend machen kann.

14 SCHLICHTUNG

14.1

designer und kunde versuchen bei allen meinungsverschiedenheiten aus oder im zusammenhang mit diesem vertragsverhältnis zunächst eine lösung durch eine eingehende erörterung zwischen den ansprechpartnern herbeizuführen.

14.2

durch die parteien nicht lösbare meinungsverschiedenheiten sollen durch ein schlichtungsverfahren beigelegt werden. sofern eine partei die durchführung eines schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen gerichtsweg beschreiten, wenn sie dies der anderen partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

14.3

zur ermöglichung der schlichtung verzichten die parteien wechselseitig auf die einrede der verjährung für alle ansprüche aus dem streitigen lebenssachverhalt ab schlichtungsantrag bis einen monat nach ende des schlichtungsverfahrens. der verzicht bewirkt eine hemmung der verjährung.

14.4

die von dem schlichtungsverfahren, einschliesslich der vorangehenden erörterung zwischen den ansprechpartnern, betroffenen termine werden unter berücksichtigung der dauer der schlichtung und gegebenenfalls der dauer der auszuführenden schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. sich unter umständen daraus ergebende schadenersatzansprüche werden im rahmen der schlichtung nicht gestellt.

15 SONSTIGES



15.1

die abtretung von forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher zustimmung der anderen vertragspartei zulässig. die zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. die regelung des § 354 a hgb bleibt hiervon unberührt.

15.2

ein zurückbehaltungsrecht kann nur wegen gegenansprüchen aus dem jeweiligen vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

16 KÜNDIGUNG VON DAUERVERTRÄGEN

16.1

verträge können von beiden vertragsparteien ordentlich gekündigt werden, soweit sie wiederkehrende leistungen zum gegenstand haben.

16.2

eine ordentliche kündigung ist nur zum monatsende möglich. die kündigung muss dem vertragspartner spätestens vier wochen vor dem kündigungstermin zugehen.

16.3

jede kündigung bedarf der schriftform.

17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1

alle änderungen und ergänzungen vertraglicher vereinbarungen müssen zu nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per e-mail erfolgen.

17.2

sollten einzelne bestimmungen der parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die wirksamkeit der übrigen bestimmungen hierdurch nicht berührt. die parteien werden in diesem fall die ungültige bestimmung durch eine wirksame bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen zweck der ungültigen bestimmung möglichst nahe kommt. entsprechendes gilt für etwaige lücken der vereinbarungen.

17.3

allgemeine geschäftsbedingungen des kunden werden nicht vertragsbestandteil.

17.4

es gilt das recht der bundesrepublik deutschland unter ausschluss des internationalen privatrechts und des un-kaufrechts.

17.5

ausschliesslicher gerichtsstand für alle rechtsstreitigkeiten aus oder im zusammenhang mit einem vertrag und/oder diesen geschäftsbedingungen ist der sitz des designers.



München, den 01.03.2020

MAL024 / Maerz.Loew. Gbr



Sascha Maerz & Michael Loew